

treffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Maßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Creußen, den 30. September 1994

Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Gendrisch

Verbandsvorsitzender

2/22 - 173

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth“ in der Gemeinde Ahorntal vom 18. August 1994 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 16) ist gegenstandslos, da die Lagepläne (M 1:25 000 und M 1:5 000) nicht maßstabsgetreu abgedruckt wurden. Zugleich waren redaktionelle Änderungen im Verordnungstext zu berücksichtigen.

Die Verordnung wird hiermit neu bekanntgemacht:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth“

Vom 2. November 1994

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. Mai 1994 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der im Ahorntal östlich von Hintergereuth in der Gemeinde Ahorntal und Gemarkung Körzendorf gelegene Wiesenkomplex mit Fischteichen, Bachlauf und Grabensystem wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 14,7 ha. ²Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Körzendorf, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Flnrn. 953, 954, 955, 956, 957 (t), 958, 959, 960, 961 (t), 962, 963, 964, 965, 968, 969, 971 (t), 973 (t), 975 (t), 977 (t), 992, 991 (t).

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth“.

(4) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in Karten im Maßstab 1:5 000 und 1:25 000 eingetragen. ²Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1:5 000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten und ggf. zu verbessern,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie den Komplex aus verschiedenen Vegetationstypen vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. den hohen landschaftlichen Reiz zu sichern.

§ 3 Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Verfüllung, Ablagerung, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Düngemittel auszubringen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Aufforstungen vorzunehmen oder Christbaumkulturen anzulegen,
11. die im Schutzgebiet liegenden und die die Schutzgebietsgrenze bildenden Grabenanteile einschließlich deren Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
13. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
14. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder diese abzustellen,
15. die im Lageplan gesondert gekennzeichnete Teilfläche der Flnr. 960 vor dem 1. September zu mähen,
16. die übrigen Flächen vor dem 15. Juli zu mähen,
17. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres Branntkalk auszubringen,
18. die Teiche in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres abzulassen,
19. abgelassene Teiche erst nach dem 1. März eines jeden Jahres wieder zu bespannen,
20. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,

21. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
23. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung,
24. Fluggeräte jeder Art zu betreiben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 1, 7, 8, 15 und 16,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Maßnahmen des Fischereischutzes und der Hegepflicht; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 11,
4. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 1, 11, 17, 18 und 19 dieser Verordnung,
5. Teilentlandungen der Teiche, soweit diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
7. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Aufla-

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 223 — Bayreuth

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundeswahlkreis 223 — Bayreuth

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuß in seiner Sitzung am 18. Oktober 1994 festgestellte endgültige Ergebnis bekanntgemacht.

I.

A Wahlberechtigte	139 048
B Wähler	107 253
C Ungültige Erststimmen	935
D Gültige Erststimmen	106 318

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr. Vor- und Familienname der Bewerber	Partei	Erst- stimmen
1. Hartmut Koschyk	CSU	48 932
2. Dr. Christoph Rabenstein	SPD	38 546
3. Horst Friedrich	F.D.P.	3 246
4. Hermann Troidl	REP	2 710
5. Werner Kolb	Grüne	5 420
15. Elke Bär	ÖDP	1 085
18. Ortwin Lowack	FBU	6 379
zusammen:		106 318
E Ungültige Zweitstimmen		890
F Gültige Zweitstimmen		106 363

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweit- stimmen
1. Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	49 974
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38 345
3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	6 193
4. Die Republikaner (REP)	2 834
5. Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)	5 874
6. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	444
7. Bayernpartei (BP)	428
8. Bürgerrechtsbewegung Solidarität	16
9. Christliche Liga Die Partei für das Leben (LIGA)	47
10. Christliche Mitte — Für ein Deutschland nach Gottes Geboten (CM)	80
11. Die Grauen — Graue Panther (Graue)	248
12. Die Naturgesetz-Partei Aufbruch zu neuem Bewußtsein (Naturgesetz)	98
13. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	13
14. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	399
15. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1 008
16. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	157
17. Statt Partei Die Unabhängigen (Statt Partei)	205
insgesamt:	106 363

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 223 — Bayreuth wurde Herr Hartmut Koschyk gewählt.

Bayreuth, den 28. Oktober 1994

Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

gen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen

gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bay-NatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttau-

send Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln,
8. das Ausbringen von Düngemitteln,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. die Vornahme von Aufforstungen oder die Anlage von Christbaumkulturen,
11. die Veränderung von Gräben und des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gewässern,
12. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
13. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern von Futtermitteln,
14. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Fahrrädern,
15. das Mähen vor dem 1. September auf der im Lageplan gesondert gekennzeichneten Teilfläche der Flnr. 960,
16. das Mähen der übrigen Flächen vor dem 15. Juli,
17. das Ausbringen von Branntkalk in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres,
18. das Ablassen der Teiche in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres,
19. das Bespannen abgelassener Teiche erst nach dem 1. März,
20. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
21. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
22. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
23. das Freilaufenlassen von Hunden,
24. das Betreiben von Fluggeräten zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 2. November 1994

Landratsamt

I. V. Thümmeler
Stellvertreter des Landrats

2/20 - 082

Übung der Bundeswehr

In der Zeit vom 21. bis 24. November 1994 findet eine Übung der Bundeswehr in folgendem Übungsraum statt:

Weiden (TR 9408) — Pressath (QA 1018) — Eckersdorf (PA 8033) — Coburg (PA 4270) — Ebern (PA 2751).

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, den 7. November 1994

Landratsamt

I. A. Fein
Oberregierungsrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Krankenhauszweckverband und die Rummelsberger Anstalten vergeben die Belieferung des Klinikums Bayreuth mit

Los A) Fleisch- und Wurstwaren für die Haupt- und Diätküche

Los B) Brot und Brötchen

Los C) Backwaren

für die Zeit vom **1. Januar bis 30. Juni 1995**.

Interessenten aus dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth werden gebeten, die hierzu erforderlichen Unterlagen in der Verwaltung des Klinikums Bayreuth, Zentraleinkauf, Preuschwitzstraße 101, Zimmer 20, abzuholen bzw. anzufordern (Tel. 09 21/4 00-20 82, Herr Seiß) und ihre Offerten bis spätestens **15. Dezember 1994, 10.00 Uhr**, dort in, verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Öffentliche Ausschreibung für Fleisch- und Wurstwaren bzw. Brot- und Backwaren, Los ...“ abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet anschließend statt.

Nach diesem Zeitpunkt eingereichte oder von der Ausschreibung abweichende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Herausgeber:
Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5
Druck: Lorenz Ellwanger, Bayreuth

Das Klinikum Bayreuth ist nicht an das Mindestangebot gebunden und behält sich das Recht vor, den Auftrag im Umfang des Gesamtbedarfs oder Teilmengen zu vergeben sowie bei Fleisch- und Wurstwaren speiseplanbedingte Zukäufe, im Verhältnis zum Gesamtbedarf geringen Umfanges, zu tätigen.

Der Ausschreibung und der Vergabe der Lieferungen liegen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — mit Einschränkung hinsichtlich des Bewerberkreises — sowie die besonderen Bedingungen für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung von Lebensmittellieferungen des Klinikums Bayreuth zugrunde.

Bayreuth, den 14. November 1994

Krankenhauszweckverband Bayreuth
Bauer
stv. Geschäftsleiter

1/10 - 831

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz, ist verlorengegangen: Konto-Nr. 572 209 021

lautend auf Kunigunde Brütting
Weidenhüll 29
91278 Pottenstein

Gemäß Art. 112 bis 120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 7. November 1994

Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz

Der Vorstand
Schiminski
Sparkassendirektor
Schott
Sparkassendirektor

1/10 - 831

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz, ist verlorengegangen: Konto-Nr. 3 606 738

lautend auf Anna Lindner
Dr.-Hans-Friedel-Straße 15
95500 Heinersreuth

Gemäß Art. 112 bis 120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 7. November 1994

Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz

Der Vorstand
Schiminski
Sparkassendirektor
Schott
Sparkassendirektor

Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt. Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet landeseinheitlich am Dienstag, den 31. Januar 2006, statt (Beginn 9.00 Uhr).

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der jagdlichen Ausbildung der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr einschließlich Zulassungsgebühr nur 177,50 € beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber anzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2006/1. Termin liegen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 235, Tel. 0921/728309, Vordrucke auf.

Bayreuth, 15. August 2005
Landratsamt
Dr. Diétel
Landrat

2/22 - 1733

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über
geschützte Landschaftsbestandteile**

Vom 29. Juli 2005

Auf Grund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 33 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), erlässt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung von Verordnungen über
geschützte Landschaftsbestandteile**

1. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiesen östlich von Heinersreuth" vom 3. März 1993 (ABl S. 23) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort "Düngemittel" durch die Worte "mineralische Düngemittel, Gülle und Jauche" ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 wird die Zahl "15" durch die Zahl "10" ersetzt.

2. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomples östlich von Hintergereuth" vom 2. November 1994 (ABl S. 90) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort "Düngemittel" durch die Worte "mineralische Düngemittel, Gülle und Jauche" ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 Nr. 15 wird die Zahl "1" durch die Zahl "25" und das Wort "September" durch das Wort "August" ersetzt.
- c) In § 3 Satz 2 Nr. 16 wird die Zahl "15" durch die Zahl "25" und das Wort "Juli" durch das Wort "Juni" ersetzt.

3. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Doline nördlich von Döberschütz" vom 20. Juni 1997 (ABl S. 41) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "Düngung" durch die Worte "mineralische Düngung, Gülle- und Jauchebausbringung" ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Bayreuth, den 29. Juli 2005
Landratsamt
Dr. Diétel
Landrat

1/10 - 831

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verlorengegangen:

Konto-Nr.: 11170487

Gemäß Art. 112-120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 16. August 2005
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

1/10 - 831

**Aufgebot von
Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verlorengegangen:

Konto-Nr.: 1532969

Konto-Nr.: 11643939

Konto-Nr.: 11772316

Konto-Nr.: 11773454

Gemäß Art. 112-120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 24. Juni 2005
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Zweckverband Therme Obernsees

**Beteiligungsberichte
2002, 2003 und 2004**

Der Zweckverband Therme Obernsees ist an folgenden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt:

- Entwicklungsgesellschaft "Rund um die Neubürg - Fränkische Schweiz" GbRmbH
- Atypisch stille Gesellschaftsverträge (Beteiligungen am Zweckverband)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in ihren Sitzungen am 23.07.2003, 19.07.2004 und 13.07.2005 die Beteiligungsberichte gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) für die Jahre 2002, 2003 und 2004 beschlossen. Die Beteiligungsberichte können während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 231, eingesehen werden.

Bayreuth, den 19. Juli 2005
Dr. Diétel
Landrat
Verbandsvorsitzender